A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

		Ausschütter EUR	Thesaurierer EUR	Vollthesaurierer EUR
1. Anteile im Privatvermögen				
a)	Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b)	Wurde keine Optionserklärung abgegeben:			
	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000	–
c)	Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt [1] (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:			
	– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:			
	Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0000	0,0000	–
	Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: [2]	0,0000	0,0000	–
	– Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:			
	Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0006	0,0008	–
	Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0006	0,0008	–
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):	0,0000	0,0000	–
	Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000	–
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)				
a)	Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: [3]	1,5139	0,2353	–
	Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. [9]			
b)	Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:			
	– Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	1,5139	0,2353	–
c)	Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden: [4]			
	– Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	1,5139	0,2353	–
	– Anzurechnende Kapitalertragsteuer:			
	Für Depots mit Optionserklärung: [5]	0,0006	0,0008	–
	Für Depots ohne Optionserklärung: [5]	0,0006	0,0008	–
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):	0,0000	0,0000	–
	Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000	–
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
g)	Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs 2 Z 1 InvFG).	3,3647	4,4830	–

		Ausschütter EUR	Thesaurierer EUR	Vollthesaurierer EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	[6]			
a)	Zurechnungen:			
–	Ausschüttung:	1,3400	–	–
–	Ordentliches Fondsergebnis:	–	0,0000	–
–	Ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	-0,0006	-0,0008	–
–	Inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:	0,0006	0,0008	–
–	Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	–
–	Ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,1739	0,2353	–
–	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %):	0,0000	0,0000	–
–	Steuerpflichtige Substanzgewinne:	0,0000	0,0000	–
–	Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge:	0,0000	–	–
b)	Abrechnungen: [7]			
–	Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:	0,0000	0,0000	–
–	Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG:	0,0000	0,0000	–
–	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):	0,0000	0,0000	–
–	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000	–
–	Ausgeschüttete Substanzgewinne:	0,0000	–	–
–	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds:	0,0000	–	–
–	Ausschüttung aus der Fondssubstanz: [9]	0,0000	–	–
c)	Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde): [8]	0,0006	0,0008	–
	Davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge:	0,0006	0,0008	–
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.): [7]	0,0000	0,0000	–
	In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
–	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt:	0,0000	0,0000	–
e)	Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
f)	Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs 2 Z 1 InvFG).	3,3647	4,4830	–
g)	Verlustverrechnung:	1,3312	1,8028	–
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen				
a)	In- und ausländische Kapitaleinkünfte:			
	Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):	0,0000	0,0000	–
	steuerpflichtige Auslandsdividenden:	0,0000	0,0000	–
b)	Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:	0,0006	0,0008	–
c)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.): [7]	0,0000	0,0000	–
	In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
–	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt:	0,0000	0,0000	–
d)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			

1 Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).

2 Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.

3 Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.

4 Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).

5 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.

6 Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.

7 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.

8 Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

9 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Steuerliche Behandlung der Ausschüttung in EUR

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Rechnungsjahr: 01.06.2013 – 31.05.2014				**Privatanleger**		**Betriebliche Anleger**			**Privatstiftungen**
Ausschüttungstag: 18.08.2014 **Ausschüttungsbeschluss: 08.07.2014**						**Natürliche Personen (auch OG, KG,...)**		**Juristische Personen**	**Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen**
ISIN: AT0000811633				**mit Option EUR**	**ohne Option EUR**	**mit Option EUR**	**ohne Option EUR**	**EUR**	**EUR**
1.	Ausschüttung vor Abzug der KESt II und III			1,3400	1,3400	1,3400	1,3400	1,3400	1,3400
2.	Zuzüglich								
	a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	[1]	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV		0,0000	0,0000	0,1739	0,1739	0,1739	0,0000
	d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ertrag			1,3400	1,3400	1,5139	1,5139	1,5139	1,3400
4.	Abzüglich								
	a)	Rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	[2]	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	[3]	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	h)	Ausgeschüttete Substanzgewinne		1,3400	1,3400	0,0000	0,0000	0,0000	1,3400
	i)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	j)	Ausschüttung aus der Fondssubstanz	[16]	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	k)	Verlustrechnung (nach Saldierung a. o. Ergebnis)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag			0,0000	0,0000	1,5139	1,5139	1,5139	0,0000
6.	Hievon endbesteuert			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte		[4, 5, 16]	0,0000	0,0000	1,5139 *)	1,5139 *)	1,5139 *)	0,0000
	davon unterliegen der Zwischenbesteuerung			–	–	–	–	–	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			91,42	91,42	91,42	91,42	91,42	91,42
9.	–								

Rechnungsjahr: 01.06.2013 – 31.05.2014				Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
Ausschüttungstag: 18.08.2014 Ausschüttungsbeschluss: 08.07.2014						Natürliche Personen (auch OG, KG,…)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN: AT0000811633				mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
Detailangaben									
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt								
	a)	Dividenden	6	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
	a)	anrechenbar (einschließlich Matching Credit, Detail siehe Punkt 18. a)	7, 8, 9, 10						
		aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)	10, 11						
		aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge		12						
	a)	inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen		13						
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Ausländische Dividenden	14	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	h)	Außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	i)	Substanzgewinne	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
15.	Österreichische KESt II auf:		13						
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KESt II (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Rechnungsjahr: 01.06.2013 – 31.05.2014 Ausschüttungstag: 18.08.2014 Ausschüttungsbeschluss: 08.07.2014 ISIN: AT0000811633				Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
						Natürliche Personen (auch OG, KG,…)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
				mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
16.	Österreichische KESt III auf:		[4]						
	a)	Außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KESt III (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Österreichische KESt II und III (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
18.	a)	Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (Matching Credit):		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19.	Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für **nicht** unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)			0,44	–	–	–	–	–

1 EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.

2 Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgen die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

3 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.

4 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.

5 Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.

6 Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.

7 Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (Matching Credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

8 Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.

9 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

10 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

11 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugssteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.

12 Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I und II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

13 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

14 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

15 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).

16 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

***)** Siehe Teil A. Daten für die Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

B. Steuerliche Behandlung der Thesaurierung in EUR

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Rechnungsjahr: 01.06.2013 – 31.05.2014				**Privatanleger**		**Betriebliche Anleger**			**Privatstiftungen**
Auszahlungstag: 18.08.2014						**Natürliche Personen (auch OG, KG,…)**		**Juristische Personen**	**Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen**
ISIN: AT0000811641				**mit Option EUR**	**ohne Option EUR**	**mit Option EUR**	**ohne Option EUR**	**EUR**	**EUR**
1.	Ordentliches Fondsergebnis			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich								
	a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	[1]	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV		0,0000	0,0000	0,2353	0,2353	0,2353	0,0000
	d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ertrag			0,0000	0,0000	0,2353	0,2353	0,2353	0,0000
4.	Abzüglich								
	a)	Rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	[2]	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	[3]	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag			0,0000	0,0000	0,2353	0,2353	0,2353	0,0000
6.	Hievon endbesteuert			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte		[4, 5]	0,0000	0,0000	0,2353 *)	0,2353 *)	0,2353 *)	0,0000
	davon unterliegen der Zwischenbesteuerung			–	–	–	–	–	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			123,94	123,94	123,94	123,94	123,94	123,94
9.	–								

Rechnungsjahr: 01.06.2013 – 31.05.2014				Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
Auszahlungstag: 18.08.2014						Natürliche Personen (auch OG, KG,…)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN: AT0000811641				mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
Detailangaben									
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt:								
	a)	Dividenden	6	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
	a)	anrechenbar (einschließlich Matching Credit, Detail siehe Punkt 18. a)	7, 8, 9, 10						
		aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)	10, 11						
		aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge		12						
	a)	inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen:		13						
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Ausländische Dividenden	14	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	h)	Außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	i)	Substanzgewinne	14, 15	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
15.	Österreichische KESt II auf:		13						
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KESt II (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Rechnungsjahr: 01.06.2013 – 31.05.2014				Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
Auszahlungstag: 18.08.2014						Natürliche Personen (auch OG, KG,…)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN: AT0000811641				mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
16.	Österreichische KESt III auf:		[4]						
	a)	Außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KESt III (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Österreichische KESt II und III (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
18.	a)	Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (Matching Credit):		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19.	Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für **nicht** unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)			0,59	–	–	–	–	–

1 EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.

2 Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgen die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

3 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.

4 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

5 Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.

6 Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.

7 Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (Matching Credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

8 Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.

9 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

10 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

11 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugssteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.

12 Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I und II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

13 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

14 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

15 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).

***)** Siehe Teil A. Daten für die Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern